

# Wasseranschlussherstellung

Tarife gemäß den Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungssystem der LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste.

Gültig ab 1. Oktober 2018

WASSERROHRNETZBEITRAG		
	Euro netto	Euro brutto (inkl. 10 % USt.)
Grundstück bebaut pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	5,7892	6,37
mindestens jedoch	825,4863	908,03
Grundstück unbebaut je Anschluss	825,4863	908,03
Nähere Details zur Errechnung der Bemessungsgrundlage siehe umseitige Durchführungsbestimmungen.		

**Wertsicherung:** Gemäß dem Index Siedlungswasserbau wird jeweils ab 1. Oktober eine jährliche automatische Anpassung aller Tarife vorgenommen.

Die **Herstellungskosten für den Hausanschluss** werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Auf Wunsch legen wir Ihnen ein schriftliches Angebot.

BEARBEITUNGSENTGELT FÜR RECHNUNGSKORREKTUREN		
Neuwasseranschluss (Erstherstellung)	Euro netto	Euro brutto (inkl. 10 % USt.)
	48,00	52,80
Anschlussänderung (z. B. Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten)	Euro netto	Euro brutto (inkl. 20 % USt.)
	48,00	57,60

**LINZ AG**  
W A S S E R

# Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Wasserrohrnetzbeitrages

## A) Bemessung des Wasserrohrnetzbeitrages

- Die Bemessungsgrundlage des Wasserrohrnetzbeitrages errechnet sich – vorbehaltlich der Bestimmungen der Zif. 2. bis 7. – grundsätzlich
  - bei eingeschossiger Bebauung aus der Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche,  
bei mehrgeschossiger Bebauung aus der Summe der Flächen der einzelnen Geschosse, sofern nicht der Mindestanschlussbeitrag pro Versorgungsanlage Anwendung findet.
  - für den Anschluss von unbebauten Grundstücken wird der Mindestanschlussbeitrag in Rechnung gestellt.
- Der Bemessung werden jeweils Bruttoflächen zugrunde gelegt, wobei bei der Bewertung der Räumlichkeiten vom baulich vorgesehenen Verwendungszweck – unabhängig von der tatsächlichen Benutzung – ausgegangen wird. Insoweit werden auch Dach- und Kellergeschosse nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- Von der Entgeltspflicht ausgenommen sind:
  - Nebenträume außerhalb des Wohnungsverbandes, die wie Kellerträume zu Abstellzwecken benutzt und als solche kenntlich gemacht werden, auch wenn sie im Gegensatz zu üblichen Kellerträumen nicht unter Niveau liegen. Dies gilt jedoch nicht für Geschäfts- oder Betriebszwecke dienende Lagerräume.
  - Wäschtrockenräume, Heizungs- und Tankräume sowie Schutzräume.
  - Balkone sowie jene Teile der Terrasse oder Loggia, die über die Gebäudekante hinausragen.
  - Vordächer sowie Flugdächer.
  - Autoabstellplätze in Gebäuden, sofern diese aufgrund behördlicher Vorschriften errichtet werden mussten; nicht von der Entgeltspflicht ausgenommen sind Autoabstellplätze gewerblicher Nutzung.
  - Freistehende Bauwerke, die nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- Frei- und Hallenschwimmbäder werden entsprechend ihrer Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet, sofern diese Frei- und Hallenschwimmbäder über die öffentliche Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- Bei Reihenanlagen wird der Wasserrohrnetzbeitrag für jede wirtschaftliche Einheit gesondert berechnet, auch dann, wenn mehrere Einheiten über einen gemeinsamen Wasseranschluss versorgt werden.
- Die Feststellung der beitragspflichtigen Berechnungsfläche erfolgt nach den dem Bauverfahren zugrunde gelegten Einreichplänen; stehen solche nicht zur Verfügung, nach dem Naturmaß. Flächenmäßige Abweichungen von den Bauplänen im Zuge der Errichtung des Bauwerkes werden nach den Grundsätzen des Wasserrohrnetz-Ergänzungsbeitrages behandelt. Die ermittelten Flächen der einzelnen Geschosse werden auf volle Quadratmeter abgerundet.

## B) Bemessung des Wasserrohrnetz-Ergänzungsbeitrages

- Bei nachträglichen Veränderungen auf angeschlossenen Grundstücken bzw. von angeschlossenen Bauwerken erfolgt die Einhebung eines Wasserrohrnetz-Ergänzungsbeitrages entsprechend der Vergrößerung der Bemessungsgrundlage. Dabei finden die Grundsätze der Bemessung des Wasserrohrnetzbeitrages Anwendung, soweit im Folgenden keine abweichende Regelung getroffen wird.

- Der Wasserrohrnetz-Ergänzungsbeitrag wird insbesondere eingehoben, wenn
  - auf einem bisher unbebauten, jedoch angeschlossenen Grundstück ein Bauwerk errichtet wird oder ein bereits bestehendes Bauwerk nunmehr an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird;
  - auf einem angeschlossenen bebauten Grundstück ein zusätzliches Bauwerk errichtet und angeschlossen wird;
  - anstelle des bisherigen angeschlossenen Bauwerkes auf derselben Parzelle ein größerer Neubau ausgeführt und angeschlossen wird;
  - bei einem angeschlossenen Bauwerk ein Zubau in horizontaler und vertikaler Richtung erfolgt;
  - nachträglich Dach- oder Kellergeschosse angeschlossener Bauwerke für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut werden;
  - bisher nicht der Leistung eines Wasserrohrnetzbeitrages unterliegende Räumlichkeiten in beitragspflichtige Flächen umgewidmet werden.
- Wurde beim ursprünglichen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Mindestrohrnetzbeitrag eingehoben, so ist ein Wasserrohrnetz-Ergänzungsbeitrag nur insoweit zu entrichten, als im Falle eines nunmehrigen Neuanschlusses ein über den Mindestrohrnetzbeitrag hinausgehender Betrag zu leisten wäre.
- Ein Wasserrohrnetz-Ergänzungsbeitrag ist nur dann zu leisten, wenn die zusätzliche Bemessungsfläche ein Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> übersteigt. Bei Überschreitung dieser Bagatellgrenze gelangt die gesamte Erweiterung der Bemessungsfläche zur Verrechnung.
- Die Rückzahlung eines bereits entrichteten Wasserrohrnetzbeitrages aufgrund einer späteren Verkleinerung der Bemessungsgrundlage nach den vorstehenden Bestimmungen ist ausgeschlossen.

## C) Fälligkeit der Beiträge

- Der Wasserrohrnetzbeitrag ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines beitragspflichtigen Bauwerkes oder Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der LINZ SERVICE GmbH fällig.
- Die Fälligkeit des Wasserrohrnetz-Ergänzungsbeitrages bestimmt sich nach der Art der vorgenommenen Veränderung:  
In den Fällen
  - des Pkt. B) Zif. 2. lit. a), b) und c) tritt die Fälligkeit des Wasserrohrnetz-Ergänzungsbeitrages mit dem Anschluss des betreffenden Bauwerkes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der LINZ SERVICE GmbH ein;
  - des Pkt. B) Zif. 2. lit. d) und e) ist der Wasserrohrnetz-Ergänzungsbeitrag mit der Fertigstellung der baulichen Veränderung fällig;
  - des Pkt. B) Zif. 2. lit. f) sowie in allen anderen Fällen ist der Wasserrohrnetz-Ergänzungsbeitrag nach Vorschreibung durch die LINZ SERVICE GmbH fällig.